



über Magistrat

Der Oberbürgermeister

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

An den Ausschuss für
Soziales und Gesundheit

18 . Februar 2013

Sehr geehrter Herr Weinerth,

anbei erhalten Sie die Vereinbarung zwischen der ESWE Versorgungs AG und der Landeshauptstadt Wiesbaden über ein generelles Vorgehen bei offenen Forderungen aus Energie- und/oder Wasserlieferungen, gemäß Beschluss Nr. 0011 der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 23. Januar 2013 zur Vorlagen-Nr. 13-F-08-0005.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Müller

Anlage

Vereinbarung vom 18.09.2006
zwischen ESWE Versorgungs AG und der Landeshauptstadt Wiesbaden
über ein generelles Vorgehen bei offenen Forderungen aus Energie- und/oder Wasserlieferungen

Grundsätzlich wird zwischen Forderungen aus der aktuell bewohnten Wohnung (aktiver Vertrag = Lieferung von Strom und/oder Gas und/oder Wasser und/oder Fernwärme mit offenen Forderungen aus Jahresabschlussrechnung und/oder Abschlägen) und Forderungen aus früher bewohnten Wohnungen (schlussabgerechneter Vertrag über Forderungen aus Lieferung von Strom und/oder Gas und/oder Wasser und/oder Fernwärme) unterschieden.

A. Forderungen aus aktuell bewohnter Wohnung:

- (1) Bei Forderungen unter 250,00 € wird von ESWE grundsätzlich keine Ratenzahlung eingeräumt.
- (2) Bei Forderungen zwischen 250,00 € und 500,00 € wird von ESWE Zahlung in max. 3 monatlichen Raten zugestanden.
- (3) Bei Forderungen über 500,00 € gewährt ESWE Zahlungen in max. 6 monatlichen Raten unter der Voraussetzung von C (2).

Interne Anweisung ESWE: 

- (4) In begründeten Ausnahmen ist in den Fällen A (2) und (3) eine Reduzierung der Ratenhöhe möglich, wobei allerdings die monatliche Rate 34,50 EUR nicht unterschreiten darf.

B. Forderungen aus früher bewohnten Wohnungen:

- (1) ESWE gewährt grundsätzlich eine Stundung von bis zu 18 Raten. Die Mindestrate je Monat darf dabei die Höhe von 34,50 EUR nicht unterschreiten.
- (2) Bei einem Kundenanteil (vgl. C 2) von mehr als 621,00 € ist die Rate der Höhe nach so zu bemessen, dass die ratenweise Stundung 18 Monate nicht überschreitet.

C. Generelles

- (1) An allen Frei- und Samstagen oder Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag und in der Zeit vom 23.12. bis 01.01. wird von ESWE grundsätzlich keine Liefersperrung vorgenommen.
- (2) Bei allen offenen Forderungen über 500,00 EUR übernimmt das Amt für Soziale Arbeit vor/bei Vereinbarung der Ratenzahlung 50% der offenen Forderung in einer Einmalzahlung.
- (3) Sofern die schriftlich abgeschlossene Ratenzahlungsvereinbarung seitens der Kunden sowohl der Fristen wie der Höhe nach nicht eingehalten werden, besteht kein Anspruch auf Vereinbarung einer erneuten Ratenzahlung. ESWE stehen wegen der dann immer noch offenen Forderung alle rechtlichen Möglichkeiten uneingeschränkt zu.
- (4) In begründeten Fällen kann ESWE die Vereinbarung von Ratenzahlungen ablehnen.
- (5) Von dieser Vereinbarung abweichendes Vorgehen ist nur in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten (bei LHW: SG-Leiter Sozialhilfe und/oder SG-Leiter Grundsicherung/Leistungen zum Lebensunterhalt und bei ESWE: Abteilungsleiter oder Sachgebietsleiter „Billing-Service“) möglich.